



Analyse des Budgetdienstes

Initiativanträge zum Steuerreformgesetz 2020 (984/A), zum Abgabenänderungsgesetz 2020 (983/A) und zum Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG (985/A)

Die Initiativanträge zum Steuerreformgesetz 2020 und zum Abgabenänderungsgesetz 2020 sehen teils umfassende Änderungen einer Reihe von Steuergesetzen vor. Der Initiativantrag zum Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG zielt auf die Neuorganisation der Steuer- und Zollverwaltung sowie die Zusammenführung der Betrugsbekämpfungseinheiten und der Finanzstrafbehörden ab. Der Budgetdienst erstellt Analysen grundsätzlich nur zu den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung. Die genannten Initiativanträge beinhalten keine WFA, wesentliche Teile der vorliegenden Gesetzesinitiativen wurden jedoch bereits als Ministerialentwürfe von der früheren Koalitionsregierung vorgelegt:

- Das Steuerreformgesetz 2020 (984/A) umfasst den Ministerialentwurf (147/ME) zum „*Steuerreformgesetz I 2019/20*“. Erweitert wurde es um die geplante Entlastung niedriger Einkommen. Der Initiativantrag sieht hier für PensionistInnen und ArbeitnehmerInnen eine Entlastung im Rahmen des Einkommensteuergesetzes vor (Erhöhung Pensionistenabsetzbetrag, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, höhere SV-Rückerstattung). Für Selbständige und BäuerInnen sollen ohne Einkommensgrenze die KV-Beiträge um 0,85 %-Punkte gesenkt werden (mit Kostenersatz durch den Bund).
- Das Abgabenänderungsgesetz 2020 (983/A) beinhaltet den Ministerialentwurf (132/ME) zum „*Digitalsteuergesetz 2020, Umsatzsteuergesetz 1994, Änderung*“ und den Ministerialentwurf (150/ME) zum „*Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020*“ (ausgenommen das Produktpirateriegesetz 2020)¹. Gegenüber den Ministerialentwürfen kam es nur zu kleineren, vor allem technischen Änderungen.

¹ Dieses ist nun Teil des Initiativantrages zum Finanz-Organisationsreformgesetz (985/A).



Beispielsweise soll nun bei der Werbeabgabe zur Verwaltungsvereinfachung eine Bagatellschwelle iHv 10.000 EUR für die abgabepflichtigen Entgelte eingeführt werden.

- Das Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG (985/A) umfasst den Ministerialentwurf (135/ME) zum „*Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung u.a.; Abgabeverwaltungsorganisationsgesetz 2010 Aufhebung; Bundesabgabenordnung u.a., Änderung*“ und das ursprünglich im „*Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020*“ (150/ME) enthaltene Produktpirateriegesetz 2020. Gegenüber dem Ministerialentwurf kam es zu einigen vor allem technischen Anpassungen. Geändert wurde etwa der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Organisationsänderungen (1. Juli 2020 statt 1. Jänner 2020).

Durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kommt es zu erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Im Rahmen von Initiativanträgen bestehen jedoch gegenüber Regierungsvorlagen deutlich geringere Anforderungen an die Darstellung der finanziellen Auswirkungen und die Bedeckung der Reformvorhaben.

Um die Informationsbasis zu verbessern, greift der Budgetdienst in dieser Analyse jene in den Initiativanträgen vorgesehenen budgetrelevanten Maßnahmen heraus, für die in den WFA zu den angeführten Ministerialentwürfen finanzielle Auswirkungen quantifiziert wurden, und stellt diese im Überblick dar. Die Darstellung beruht damit auf den seinerzeitigen Ministerialentwürfen, wird jedoch um die nur im Initiativantrag zum Steuerreformgesetz 2020 enthaltene Entlastung niedriger Einkommen ergänzt, die ab dem Jahr 2020 erhebliche finanzielle Auswirkungen haben wird. Die diesbezüglichen Berechnungen beruhen auf den Angaben in den Gesetzestexten und den zugehörigen Erläuterungen. Neben der Darstellung und Analyse der finanziellen Auswirkungen werden die Regelungsinhalte der dafür maßgeblichen Maßnahmen zusammengefasst.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Ministerratsvorträgen ist anzumerken, dass bereits der Rechnungshof in seinen Stellungnahmen darauf hingewiesen hat, dass vielfach die Berechnungsgrundlagen vom BMF nicht dargestellt wurden und dass zu diversen geplanten Maßnahmen Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen fehlen. Die nachfolgenden Übersichten stehen daher unter diesem Vorbehalt.



Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gesamtübersicht

Die in den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu den Ministerialentwürfen dargestellten finanziellen Auswirkungen und eigene Berechnungen zu den budgetären Effekten der in diesen nicht enthaltenen Maßnahmen des Initiativantrags zur Entlastung niedriger Einkommen (grün eingefärbt) stellen sich wie folgt dar:

Finanzielle Auswirkungen

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023
Steuerreformgesetz 2020 - StRefG 2020					
Entlastungsmaßnahmen					
Erhöhung Kleinunternehmergrenze (Ust)		-20	-25	-25	-25
Vortsteuerabzug für Elektrofahrzeuge		-8	-10	-10	-10
Steuerliche Anpassung bei Biogas und Wasserstoff		-8	-10	-10	-10
Eigenstrombefreiung Photovoltaik		-8	-10	-10	-10
Steuerliche Förderung LNG		-5	-5	-5	-5
Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Papers		-16	-20	-20	-20
Vereinfachte Pauschalierung für Kleinunternehmer			-50	-50	-50
Erhöhung Grenze für Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter			-270	-180	-90
Erhöhung Pensionistenabsetzbetrag		-200	-200	-200	-200
Erhöhung Rückerstattung SV Beiträge und Erhöhung Verkehrsabsetzbetrag			-300	-400	-400
Senkung KV-Beitrag für Selbständige und BäuerInnen		-100	-100	-100	-100
Maßnahmen zur Gegenfinanzierung					
Erhöhung Tabaksteuer		22	56	89	100
Mehraufkommen Umsatzsteuer aus Tabaksteuererhöhung		4	10	17	20
Steuerliche Zuschreibungsobergrenze nach Umgründungen		75	75	75	75
Pflichtveranlagung bei zwei Dienstverhältnissen (bei beschränkter Steuerpflicht)			5	5	5
Nettofinanzierung Steuerreformgesetz 2020		-264	-854	-824	-720
Abgabenänderungsgesetz 2020 - AbgÄG 2020					
Maßnahmen zur Gegenfinanzierung					
Erträge aus der Digitalsteuer		25	28	31	34
Erträge aus der Meldepflicht für Online-Plattformen		30	30	30	30
Ust ab dem 1. Cent für Kleinlieferungen/Online-Plattformen werden Steuerschuldner			150	150	150
Steuerabzug für ausländische Arbeitgeber		30	30	30	30
Meldepflicht für Leistungen von Dolmetschern, Übersetzern und Sachverständigen		5	5	5	5
Meldepflicht für aggressive Steuerplanungsgestaltungen		13	25	25	25
Nettofinanzierung Abgabenänderungsgesetz 2020		103	268	271	274
Summe Entlastungsmaßnahmen (StRefG 2020)		-365	-1 000	-1 010	-920
Summe Maßnahmen zur Gegenfinanzierung (StRefG 2020 und AbgÄG 2020)		204	414	457	474
Finanz-Organisationsreformgesetz - FORG					
Auszahlungen für Personalaufwand	0	-1	-1	-1	-1
Auszahlungen für Werkleistungen	2	0	0	0	0
Nettofinanzierung Finanz-Organisationsreformgesetz	-2	1	1	1	1
Nettofinanzierung gesamt	-2	-161	-585	-552	-445

Anmerkung: Die Quantifizierung der Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen (grün markiert) sind nicht Bestandteil einer WFA. Für die Senkung der KV-Beiträge wurde eine eigene Berechnung auf Grundlage der Rechnungsabschlüsse der SVA bzw. SVB für das Jahr 2017 durchgeführt. Die Beträge für die Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages und der Rückerstattung der SV-Beiträge beziehen sich auf die geplante Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, die eine Kostentragung durch den Bund vorsieht.

Anmerkung zur Tabelle: Die im **Budgetausschuss vom 12. September 2019** beschlossenen **zusätzlichen Maßnahmen** (insbesondere **gestaffelte Pensionserhöhung** über den Anpassungsfaktor für niedrige Pensionen) **bzw. Änderungen** und die damit verbundenen **finanziellen Auswirkungen** werden in einer [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes vom 18. September 2019](#) dargestellt. Die Berechnungen des Budgetdienstes haben für die Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages, die Rückerstattung der SV-Beiträge und Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages von der obigen Aufstellung abweichende finanzielle Auswirkungen ergeben, die in dieser Anfragebeantwortung dargestellt werden.

Quelle: WFA zum Steuerreformgesetz I 2019/20 (147/ME), zum Digitalsteuergesetz 2020, Umsatzsteuergesetz 1994, Änderung (132/ME), zum Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020 (150/ME) und zum Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung u.a.; Abgabeverwaltungsorganisationsgesetz 2010 Aufhebung; Bundesabgabenordnung u.a., Änderung; eigene Berechnungen



Insgesamt verschlechtert sich der Nettofinanzierungsbedarf durch die geplanten Maßnahmen um rd. 161 Mio. EUR im Jahr 2020 und um rd. 585 Mio. EUR im Jahr 2021. In den Folgejahren geht der erforderliche Nettofinanzierungsbedarf für die Maßnahmen leicht zurück. Mehreren Entlastungsmaßnahmen, die ab 2021 ein Volumen von insgesamt ca. 1 Mrd. EUR pro Jahr umfassen, stehen dabei eine Reihe von Maßnahmen gegenüber, die zu höheren Steuereinnahmen führen werden. Im Jahr 2021 beläuft sich das gesamte Gegenfinanzierungsvolumen aus Steuerreformgesetz 2020 und Abgabenänderungsgesetz 2020 auf 414 Mio. EUR, bis 2023 steigt es auf 474 Mio. EUR an.

Zu geringeren Steuereinnahmen des Bundes führen insbesondere die nunmehr im Initiativantrag zum Steuerreformgesetz 2020 zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen. Im Jahr 2020 bewirken nur die vorgesehene Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages, der bereit im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt wird, und die Senkung der KV-Beiträge für Selbständige und BäuerInnen (mit Kostenersatz durch den Bund) Mindereinnahmen von 200 Mio. EUR bzw. 100 Mio. EUR. Die angenommenen Kosten für die Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages ergeben sich aus der vorgesehenen Änderung im Finanzausgleichsgesetz, die eine Anpassung der Ertragsanteile dahingehend vorsieht, dass die Entlastung zur Gänze vom Bund getragen wird. Für die Senkung der Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) wurde eine eigene Berechnung auf Grundlage der Rechnungsabschlüsse der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) bzw. Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) für das Jahr 2017 durchgeführt.²

Die höhere Rückerstattung von SV-Beiträgen für ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen sowie der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag für niedrige Einkommen wirken sich budgetär erst ab 2021 mit 300 Mio. EUR bzw. ab 2022 mit 400 Mio. EUR aus³, weil diese nur im Veranlagungsweg geltend gemacht werden können und daher ab dem Inkrafttreten mit einer zumindest einjährigen Verzögerung budgetwirksam sind. Dies trifft auch auf die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) von 400 EUR auf 800 EUR und auf die vereinfachte Pauschalierung für Kleinunternehmer zu, die im Jahr 2021 zu einem Minderaufkommen von ungefähr 270 Mio. EUR (GWG-Abschreibung) bzw. 50 Mio. EUR (Pauschalierung) führen werden.

² Im Jahr 2017 beliefen sich die KV-Beiträge für bei der SVA versicherte Personen (ohne Pensionisten) auf rd. 618 Mio. EUR, für die bei der SVB pflichtversicherten Personen (ohne Pensionisten) auf rd. 187 Mio. EUR. Eine Beitragssenkung um 0,85 %-Punkte würde im Jahr 2020 unter Annahme einer gewissen Steigerung der KV-Beiträge gegenüber 2017 zu einer Entlastung um ca. 100 Mio. EUR führen.

³ Auch für diese Maßnahmen ergeben sich die angenommenen Kosten aus der geplanten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, die eine Kostentragung durch den Bund gewährleistet.



Bei den Maßnahmen zur Gegenfinanzierung werden aus der Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung für Kleinlieferungen (derzeit bis 22 EUR) und einer Änderung, nach der die Online-Plattformen (anstatt der Lieferer) Steuerschuldner werden, ab 2021 Mehreinnahmen iHv 150 Mio. EUR pro Jahr erwartet. Zu beträchtlichen Mehreinnahmen führt auch die stufenweise Erhöhung der Tabaksteuer, bis 2023 sollen die Mehreinnahmen aus dieser Maßnahme auf 120 Mio. EUR ansteigen (davon 20 Mio. EUR aus der höheren Umsatzsteuer). Aus der Einführung der Digitalsteuer wird für 2020 mit einem Aufkommen von 25 Mio. EUR gerechnet, bis 2023 soll es auf 34 Mio. EUR ansteigen. Die Meldepflicht für Online-Plattformen und der Steuerabzug für ausländische Arbeitgeber sollen ab 2020 ein Mehraufkommen von jeweils 30 Mio. EUR pro Jahr bewirken.

Das Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG (985/A) verursacht vergleichsweise geringe finanzielle Auswirkungen. Für das Jahr 2019 werden Kosten für Werkleistungen iHv 1,85 Mio. EUR angeführt, die sich aus IT-Kosten und Projektkosten zusammensetzen. Ab dem Jahr 2020 kommt es laut WFA zum Ministerialentwurf zu Einsparungen beim Personalaufwand iHv rd. 1 Mio. EUR pro Jahr, denen im Jahr 2020 noch Aufwendungen für Werkleistungen iHv.0,4 Mio. EUR gegenüberstehen.

Finanzielle Auswirkungen auf die einzelnen Gebietskörperschaften

Die einzelnen Gebietskörperschaften sind von den geplanten Maßnahmen im folgenden Umfang betroffen:

Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023
Nettofinanzierung Bund	-2	-199	-580	-590	-518
Steuerreformgesetz 2020		-276	-770	-783	-713
Abgabenänderungsgesetz 2020		77	188	191	194
Finanz-Organisationsreformgesetz	-2	1	1	1	1
Nettofinanzierung Länder		24	-2	25	47
Steuerreformgesetz 2020		7	-54	-27	-4
Abgabenänderungsgesetz 2020		16	52	52	52
Nettofinanzierung Gemeinden		14	-2	13	26
Steuerreformgesetz 2020		5	-30	-15	-2
Abgabenänderungsgesetz 2020		9	28	28	28
Nettofinanzierung gesamt	-2	-161	-585	-552	-445

Quelle: WFA zum Steuerreformgesetz I 2019/20 (147/ME), zum Digitalsteuergesetz 2020, Umsatzsteuergesetz 1994, Änderung (132/ME) und zum Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020 (150/ME), eigene Berechnungen

Dabei wird ersichtlich, dass das Nettoentlastungsvolumen der Maßnahmen im Wesentlichen vom Bund getragen wird. Für die Länder und Gemeinden kommt es abgesehen von 2021 (jeweils -2 Mio. EUR) sogar zu leicht höheren Ertragsanteilen. Maßgeblich dafür ist insbesondere die im Initiativantrag zum Steuerreformgesetz 2020 (984/A) enthaltene



Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017. Damit die geplante Entlastung der GeringverdienerInnen nicht zu Lasten der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden sowie der aufkommensabhängigen Transfers geht, wird vorgesehen, dass vor der Teilung bei der Einkommensteuer die Auswirkungen dieser Maßnahmen durch Pauschalbeträge neutralisiert werden. Vor der Teilung sind dem Aufkommen an Einkommensteuer demnach 200 Mio. EUR im Jahr 2020, 500 Mio. EUR im Jahr 2021 und 600 Mio. EUR ab dem Jahr 2022 hinzuzurechnen.

Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen

Steuerreformgesetz 2020

Der vorliegende Initiativantrag zum Steuerreformgesetz 2020 stellt ein Sammelgesetz dar, das eine Reihe von steuerlichen Änderungen vorsieht. Diese betreffen vor allem Änderungen im Einkommensteuergesetz (z.B. Ausweitung der Pauschalierung für Kleinunternehmer, höhere Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter, Entlastung von geringen Einkommen) und im Körperschaftsteuergesetz (v.a. Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken) sowie Anpassungen der Tarife bei einigen Verbrauchsabgaben (z.B. Tabaksteuer, Normverbrauchsabgabe).

Finanzielle Auswirkungen wurden für die folgenden Maßnahmen ausgewiesen:

- **Erhöhung Kleinunternehmergrenze (Umsatzsteuer):** Die Umsatzgrenze für die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung wird um 5.000 EUR auf den unionsrechtlich zulässigen Höchstbetrag von 35.000 EUR angehoben. Auch die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung und von Umsatzsteuervoranmeldungen wird an diese Grenze angepasst.
- **Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder:** Die Verordnungsermächtigung hinsichtlich Ermäßigungen und Befreiungen im Interesse ökologischer Zielsetzungen soll von Kraftfahrzeugen auf Fahrräder und Krafträder erweitert werden. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der Sachbezugswerteverordnung explizit Befreiungen für Fahrräder und Krafträder vorzusehen.



- **Steuerliche Anpassung bei Biogas und Wasserstoff:** Biogas und Wasserstoff sollen nicht weiter dem Mineralölsteuergesetz 1995 unterliegen⁴, sondern dem Erdgasabgabengesetz zugeordnet werden. Eine Einschränkung gibt es wegen zwingender EU-Vorschriften bei Biogas (verflüssigt), wenn es dem Steueraussetzungsverfahren⁵ unterliegt. Für erneuerbares Gas (Biogas und Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen) soll eine Steuerbegünstigung in Form einer Vergütung vorgesehen werden, wobei der Nachhaltigkeitsnachweis im Gleichklang mit einschlägigen Vorschriften im Umwelt- und Energiebereich geregelt werden soll.⁶ Werden die Nachhaltigkeitskriterien bei Wasserstoff nicht erfüllt, soll ein Steuersatz in Höhe des Erdgassteuersatzes Anwendung finden.
- **Eigenstrombefreiung für Photovoltaik:** Bereits derzeit sieht das Elektrizitätsabgabegesetz eine Steuerbefreiung für die Selbsterzeugung und den Selbstverbrauch elektrischer Energie aus erneuerbaren Primärenergieträgern bis zu einer Menge von 25.000 kWh pro Jahr vor. Stromerzeugung für den Eigenverbrauch mittels Photovoltaikanlagen soll nun ohne Limit steuerbefreit werden, für die sonstige Erzeugung aus erneuerbaren Primärenergieträgern (z.B. Kleinwasserkraftwerke, Biogas und Windenergie) soll die derzeitige Freibetragsregelung beibehalten werden.
- **Steuerliche Förderung für LNG⁷:** Für Flüssigerdgas aus erneuerbaren Quellen („BIO-LNG“, derzeit noch nicht am Markt) soll im Mineralölsteuergesetz 1995 eine Steuerbefreiung zur Anwendung kommen, sofern die Nachhaltigkeitskriterien einschlägiger Umwelt- und Energienormen erfüllt sind. Für fossiles Flüssigerdgas soll ein Steuersatz für Erdgas im Sinne des Erdgasabgabengesetzes angewandt werden.
- **Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Papers:** Elektronische Publikationen wie z.B. E-Books und E-Papers sollen in Zukunft wie physische Druckwerke dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % unterliegen, wenn diese nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen.

⁴ Wasserstoff unterliegt bislang dem Mineralölsteuergesetz 1995, allerdings nur als Kraftstoff, also im Falle einer Treibstoffverwendung.

⁵ Die Mineralölsteuer ist ausgesetzt für Mineralöl, das sich in einem Steuerlager befindet oder nach §§ 29a, 30, 31 und 37 befördert wird.

⁶ Da sich diese Vorschriften noch in Ausarbeitung befinden, soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, das Vergütungsverfahren durch Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus näher zu regeln.

⁷ LNG ist eine Abkürzung für Flüssigerdgas (*liquified natural gas*).



- **Vereinfachte Pauschalierung für Kleinunternehmer:** Im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung soll für Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG) oder gewerbliche Einkünfte (§ 23 EStG) eine einfache Pauschalierung für Kleinunternehmer geschaffen werden.⁸ Bis zu einer Umsatzgrenze von 35.000 EUR soll die Gewinnermittlung an die Umsätze geknüpft werden können. Der pauschalierte Gewinn besteht im Unterschiedsbetrag zwischen den Betriebseinnahmen und den pauschalierten Betriebsausgaben, wobei der Betriebsausgabenpauschalsatz grundsätzlich 45 % betragen soll. Für Dienstleistungsbetriebe soll ein reduzierter Satz von 20 % zur Anwendung kommen. Daneben sind nur Beiträge gem. § 4 Abs. 4 Z 1 (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge) abzugsfähig. Im Hinblick auf den Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG steht nur der Grundfreibetrag zu. Die Regelung soll erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 zur Anwendung kommen.
- **Erhöhung der Grenze für Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter:** Die Grenze soll von 400 EUR auf 800 EUR angehoben werden. Wirtschaftsgüter und Arbeitsmittel bis zu 800 EUR sind dann sofort absetzbar, d.h. der Aufwand muss nicht mehr auf mehrere Jahre aufgeteilt werden.
- **Erhöhung Tabaksteuer:** Der Tarif für Tabakprodukte soll in drei Stufen 2020 bis 2022 jeweils ab dem 1. April angepasst werden:
 - Für Zigaretten soll das mengenbezogene Steuerelement in drei Stufen zu jeweils 5 EUR je 1.000 Stück von derzeit 58 EUR auf 73 EUR angehoben werden und das wertabhängige Element in drei Stufen von derzeit 37,5 % auf 33 % des Kleinverkaufspreises gesenkt werden.
 - Die Mindestverbrauchsteuer auf Feinschnitttabak für selbst gedrehte Zigaretten soll in drei Stufen von derzeit 110 EUR auf 140 EUR je Kilogramm angepasst werden, während der wertabhängige Steuersatz unverändert bleibt.
 - Für Tabak zum Erhitzen soll der Steuersatz in drei Stufen von derzeit 110 EUR auf 161 EUR je Kilogramm angehoben werden.
 - Der absolute Betrag der Mindestverbrauchsteuer auf Zigaretten soll von 123 EUR auf 150 EUR je 1.000 Stück erhöht werden, wobei davon nur niedrigpreisige Zigaretten betroffen sind.

⁸ Davon ausgenommen sind Gesellschafter mit Einkünften gem. § 22 Z 2 EStG, Aufsichtsratsmitglieder oder Stiftungsvorstände.



- **Steuerliche Zuschreibungsobergrenze nach Umgründungen:** Nach erheblichen steuerwirksamen Beteiligungsabschreibungen können steuerwirksame Zuschreibungen gezielt durch Umgründungen verhindert werden. Um dies in Zukunft zu verhindern, soll bei Vorliegen einer entsprechenden Werterholung in Zukunft stets eine steuerliche Zuschreibung bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten zu erfolgen haben.
- **Pflichtveranlagung bei zwei Dienstverhältnissen (bei beschränkter Steuerpflicht):** Beschränkt steuerpflichtige Personen, die zwei oder mehr Dienstverhältnisse in Österreich haben, unterliegen anders als unbeschränkt Steuerpflichtige nicht der Pflichtveranlagung. Der Initiativantrag sieht nun auch für diesen Personenkreis eine Pflichtveranlagung vor.
- **Entlastung geringer Einkommen:** ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen, die niedrige Einkommen beziehen, sollen im Rahmen des Einkommensteuergesetzes über eine höhere SV-Rückerstattung, einen höheren Verkehrsabsetzbetrag und einen höheren Pensionistenabsetzbetrag entlastet werden. Ursprünglich war im Ministerratsvortrag „Entlastung Österreich“ eine Entlastung von GeringverdienerInnen durch eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge vorgesehen. Zu einer Senkung des KV-Beitrags soll es laut Initiativantrag bei den Selbständigen und LandwirtInnen kommen, allerdings ohne Einkommensgrenze.
 - Erhöhung Verkehrsabsetzbetrag: Bis zu einem Einkommen von 15.500 EUR im Kalenderjahr soll der Verkehrsabsetzbetrag in Form eines Zuschlags um 300 EUR angehoben werden, bei Einkommen zwischen 15.500 EUR und 21.500 EUR soll der Zuschlag gleichmäßig auf null eingeschliffen werden. Der Zuschlag soll nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.
 - Erhöhung Pensionistenabsetzbetrag: Sowohl der Pensionistenabsetzbetrag als auch der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag für AlleinverdienerInnen sollen um 200 EUR erhöht werden. Die Berücksichtigung soll wie bisher im Rahmen der Lohnverrechnung erfolgen und wirkt sich budgetär daher bereits ab 2020 aus.
 - Erhöhung SV-Rückerstattung ArbeitnehmerInnen: In Zukunft sollen ArbeitnehmerInnen eine um 300 EUR höhere SV-Rückerstattung erhalten. Die bisherige Deckelung mit maximal 50 % bestimmter Werbungskosten (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge) bleibt unverändert bestehen.



- Erhöhung SV-Rückerstattung PensionistInnen: Die maximale SV-Rückerstattung soll statt bisher 110 EUR in Zukunft maximal 300 EUR betragen. Die Deckelung auf Basis bestimmter Werbungskosten (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge) soll von 50 % auf 75 % erhöht werden.
- Senkung KV-Beitrag für Selbständige und LandwirtInnen: Die Beiträge zur Krankenversicherung sollen um 0,85 %-Punkte gesenkt werden, der Betragsentfall wird der SVA und der SVB durch den Bund ersetzt.

Abgabenänderungsgesetz 2020

Auch der Initiativantrag zum Abgabenänderungsgesetz 2020 ist ein Sammelgesetz. Es enthält unter anderem die Einführung einer Digitalsteuer, die Schaffung des EU-Meldepflichtgesetzes⁹ und eine Reihe von Änderungen im Bereich der Umsatzbesteuerung. Beispielsweise soll die bestehende Steuerbefreiung bei Lieferungen von Waren aus Drittländern bis 22 EUR abgeschafft werden, Online-Plattformen sollen für Waren aus Drittstaaten zu Steuerschuldnern werden und für Plattformen (Online-Marktplätze) soll eine Informationsverpflichtung eingeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen wurden für die folgenden Maßnahmen ausgewiesen:

- **Erträge aus der Digitalsteuer:** Die Werbeabgabe erfasst im Wesentlichen nur Werbung in Printmedien, Rundfunk, Fernsehen und auf Plakaten. Mit der Einführung der Digitalsteuer sollen nun auch Onlinewerbeleistungen mit Inlandsbezug erfasst werden. Eine Onlinewerbeleistung soll als im Inland erbracht gelten, wenn sie auf dem Gerät eines Nutzers/einer Nutzerin mit inländischer IP-Adresse empfangen wird und sich ihrem Inhalt und ihrer Gestaltung nach (auch) an inländische NutzerInnen richtet. Betroffen sind Unternehmen, die digitale Werbeleistungen erbringen und dafür eine geldwerte Gegenleistung erhalten sowie innerhalb eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres einen weltweiten Umsatz von zumindest 750 Mio. EUR und im Inland einen Umsatz von zumindest 25 Mio. EUR aus Entgelten für die Durchführung von Onlinewerbeleistungen erzielen. Bemessungsgrundlage der Digitalsteuer ist das Entgelt, das der Onlinewerbeleister erhält.¹⁰ Diese vermindert sich zur Vermeidung

⁹ Bundesgesetz über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Bereich der Besteuerung.

¹⁰ Ob der/die NutzerIn die Werbung tatsächlich anklickt, betrachtet oder anhört, ist nur insoweit maßgeblich, als das Entgelt danach bemessen wird.



einer Doppelbesteuerung um Ausgaben für Vorleistungen anderer Onlinewerbeleister, die nicht Teil seiner multinationalen Unternehmensgruppe sind. Der Steuersatz beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage. Aus dem Aufkommen der Digitalsteuer sind jährlich 15 Mio. EUR zur Finanzierung des digitalen Transformationsprozesses österreichischer Medienunternehmen einzusetzen.¹¹

- **Erträge aus der Meldepflicht für Online-Plattformen:** Für elektronische Schnittstellen (z.B. Marktplätze, Plattformen), die Lieferungen oder sonstige Leistungen im Inland unterstützen und nicht selbst die Steuer für diese Umsätze schulden, soll eine Aufzeichnungsverpflichtung vorgesehen werden. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem zuständigen Finanzamt elektronisch zur Verfügung zu stellen. Bei Sorgfaltspflichtverletzungen soll die Schnittstelle für die Steuer haften.
- **Umsatzsteuerpflicht ab dem 1. Cent für Kleinlieferungen:** Die Umsatzsteuerbefreiung für Paketlieferungen aus Drittländern, deren Gesamtwert 22 EUR nicht übersteigt, soll abgeschafft werden. Dadurch wird die Besteuerung im Bestimmungsland gewährleistet, zudem werden dadurch Wettbewerbsverzerrungen beseitigt.
- **Online-Plattformen werden Steuerschuldner:** Plattformen (Online-Marktplätze) gelten derzeit nicht als Steuerschuldner bei Fernverkäufen aus Drittländern. In Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie¹² sollen die Plattformen zum Steuerschuldner für diese Lieferungen werden, indem nur für umsatzsteuerliche Zwecke fingiert wird, dass die Plattform die Gegenstände vom Lieferanten selbst erhalten und im eigenen Namen weitergeliefert hat. Durch diese Maßnahme wird eine geringere Anzahl an Plattformen anstelle einer Vielzahl an Lieferanten aus Drittländern als Steuerschuldner bestimmt.

¹¹ In der WFA zum Ministerialentwurf wird dieser Teil des Gesetzes (§ 8 Abs. 4 Digitalsteuergesetz) als Auszahlung des Detailbudgets 10.01.01-„Ressortübergreifende Vorhaben“ dargestellt (UG 10-Bundeskanzleramt).

¹² Richtlinie (EU) 2017/2455 unter Berücksichtigung der Einigung im ECOFIN-Rat am 12. März 2019 zum Vorschlag der EK vom 8. März 2018 NO. Cion doc, 15471/18 – Com (2018) 819 final.



- **Steuerabzug für ausländische Arbeitgeber:** Bei in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit soll der Lohnsteuerabzug künftig nicht mehr an eine inländische Betriebsstätte anknüpfen. Es sollen ab 2020 auch (ausländische) Arbeitgeber ohne Betriebsstätte in Österreich den Lohnsteuerabzug vornehmen. Derzeit wird in vielen dieser Fälle keine Einkommensteuererklärung abgegeben und somit keine Einkommensteuer in Österreich bezahlt. Zusätzlich soll für beschränkt steuerpflichtige ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitgeber im Inland keine Betriebsstätte in Österreich haben, ein freiwilliger Lohnsteuerabzug gesetzlich vorgesehen werden.
- **Meldepflicht für Leistungen von DolmetscherInnen, ÜbersetzerInnen und Sachverständigen:** Bundesbehörden und ihre nachgeordneten Dienststellen nehmen zahlreiche Leistungen von DolmetscherInnen und Sachverständigen in Anspruch. Um eine ordnungsgemäße Versteuerung dieser Einkünfte gewährleisten zu können, soll die Buchhaltungsagentur des Bundes, soweit sie für die Zahlungsabwicklung zuständig ist, in Zukunft verpflichtet werden, dem Bundesminister für Finanzen für Zwecke der Abgabenerhebung auf elektronischen Weg Informationen zu diesen Transaktionen zukommen zu lassen. Anlass für diese Änderung ist ein Hinweis in den § 9-Prüfungen des Rechnungshofes zum Bundesrechnungsabschluss (BRA) für das Jahr 2015.¹³
- **Meldepflicht für aggressive Steuerplanungsgestaltungen:** Das EU-Meldepflichtgesetz soll die Pflicht zur Meldung von bestimmten grenzüberschreitenden Gestaltungen festlegen. Meldepflichtig sind Gestaltungen, die zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten oder einen EU-Mitgliedstaat und ein Drittland umfassen und auf ein Risiko der Steuervermeidung, der Umgehung des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers hindeuten. Primär meldepflichtig soll der Intermediär (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte) sein, der die Gestaltung mitkonzipiert hat. Die Meldeverpflichtung soll auf den Steuerpflichtigen übergehen, wenn der Intermediär einer Verschwiegenheitspflicht nach österreichischem Recht unterliegt und vom Steuerpflichtigen nicht entbunden wurde oder der Intermediär ausschließlich in einem Drittland tätig ist. Die Meldungen sollen mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten automatisch ausgetauscht werden.

¹³ Siehe S. 163 bzw. S. 248-256 im Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2015: Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen.



Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG

Der vorliegende Initiativantrag zum Finanz-Organisationsreformgesetz ist ein Sammelgesetz, in dessen Zentrum eine Organisationsreform der Bundesfinanzverwaltung steht. Durch diese Reform werden in einer Reihe von Gesetzen Anpassungen der Terminologie bzw. von Verweisen erforderlich, die ebenfalls mit diesem Initiativantrag umgesetzt werden sollen. Zusätzlich enthält der Initiativantrag die Erlassung eines Produktpirateriegesetzes 2020, die der Anpassung der nationalen Durchführungsbestimmungen an die EU-Produktpiraterieverordnung 2014 dient.

Mit der bereits beschlossenen Einrichtung des Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge, der nun geplanten Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung und den vorgeschlagenen Änderungen in der Bundesabgabenordnung wird die Bundesfinanzverwaltung neu organisiert:

- An die Stelle der bestehenden 39 Finanzämter und des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuer und Glückspiel sollen ab 1. Juli 2020 mit dem Finanzamt Österreich und dem Finanzamt für Großbetriebe zwei Abgabenbehörden mit bundesweiter Zuständigkeit treten.
- Die neun Zollämter sollen zu einer Abgabenbehörde, dem Zollamt Österreich, mit bundesweiter Zuständigkeit zusammengeführt werden.
- Es soll ein Amt für Betrugsbekämpfung errichtet werden, das die Aufgaben der Finanzpolizei, der Steuerfahndung und der Finanzämter in ihrer bisherigen Funktion als Finanzstrafbehörde wahrnehmen soll.

An die Stelle der Steuer- und Zollkoordination, der 40 Finanz- und 9 Zollämter, der Großbetriebsprüfung, der Finanzpolizei und der Steuerfahndung treten damit künftig als dem BMF nachgeordnete Dienststellen fünf Ämter (Finanzamt Österreich, Zollamt Österreich, Finanzamt für Großbetriebe, Amt für Betrugsbekämpfung, Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge) mit bundesweiter Zuständigkeit.

Die in der WFA zum Ministerialentwurf angeführten finanziellen Auswirkungen sind im Vergleich zu den beiden anderen Regelungsvorhaben gering und betreffen in den Jahren 2019 und 2020 Aufwendungen für Werkleistungen (IT-Kosten, Projektkosten) iHv 1,85 Mio. EUR bzw. 0,4 Mio. EUR und ab 2020 Einsparungen beim Personalaufwand von rd. 1 Mio. EUR pro Jahr. Diese resultieren aus den Einsparungen durch die Zusammenführung einzelner Dienststellen unter einer gemeinsamen Leitung, den daraus frei werdenden Leitungsfunktionen (vor allem Dienststellenleitungen und Fachdienststellenleitungen) und den Mehraufwendungen durch höhere Wertigkeiten der neuen Leitungsfunktionen.